

31.10.91

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes
und der Handwerksordnung

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 30. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

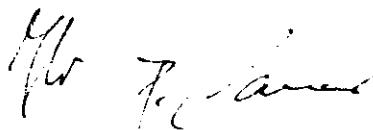
die Landesregierung hat beschlossen, beim Bundesrat den als Anlage
beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Änderung
des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerks-
ordnung

einzubringen.

Ich bitte Sie, gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
die Beratung des EntschlieBungsantrags in der 637. Sitzung des Bundes-
rates am 29. November 1991 vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Peter Caesar)

Es bieten sich folgende Lösungen an:

1. Im Rahmen der Abschlußprüfung werden die Leistungen, die während des Besuchs der Berufsschule erbracht werden, unmittelbar als Prüfungsleistungen angerechnet.
2. Die in der Berufsschule erbrachten Leistungen werden als Vornote angemessen in das Gesamtergebnis der Ausbildungsabschlußprüfung eingebracht.

Beschluß
des Bundesrates

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Berufs-
bildungsgesetzes und der Handwerksordnung

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992
die aus der Anlage ersichtlich EntschlieÙung angenommen.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates
zur nderung des Berufsbildungsgesetzes
und der Handwerksordnung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, da das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO) gendert werden mit dem Ziel, die in der Berufsschule und im Betrieb vorerbrachten Leistungen in die Ausbildungsabschluprfungen und Gesellenprfungen einzu-
beziehen.

Begrndung:

In den anerkannten Ausbildungsberufen sind nach dem Berufsbildungsgesetz Abschluprfungen und nach der Handwerksordnung Gesellenprfungen durchzufhren mit dem Ziel festzustellen, ob der/die Auszubildende die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, fr die Berufsausbildung wesentlichen Lernstoff vertraut ist.

Die Berufsschule nimmt als selbstndiger Lernort whrend der gesamten Ausbildungszeit kontinuierlich Leistungsbewertungen vor, die in den Prfungszeugnissen der Ausbildungsabschluprfungen nach BBiG und HwO keine Bercksichtigung finden.

Die Auszubildenden mssen deshalb z. Zt. vermeidbare Doppelprfungen hinnehmen, die pdagogisch unvertretbar sind. Der verstrkte Einsatz lnderbergreifender, programmierter Aufgaben in den Ausbildungsabschluprfungen wirkt dabei noch verschrfend.

Es bieten sich u.a. folgende Lösungen an:

1. Im Rahmen der Abschlußprüfung werden die Leistungen, die während des Besuchs der Berufsschule erbracht werden, unmittelbar als Prüfungsleistungen angerechnet.
2. Die in der Berufsschule erbrachten Leistungen werden als Vornote angemessen in das Gesamtergebnis der Ausbildungsabschlußprüfung eingebracht.
3. Neben den Leistungen im Lernort Berufsschule sollten auch die Vorleistungen im Lernort Betrieb im Rahmen des Dualen Ausbildungssystems bei der abschließenden Leistungsbewertung berücksichtigt werden.